



# Angehörigenbetreuung

## Betreuungsentschädigung der EO

- Bis zu 98 EO-Taggelder (14 Wochen Betreuungsurlaub) für die Eltern von minderjährigen Kindern, die wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt sind (Art. 329h OR, Art. 16i EOG).
- Die Gesetzesänderung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

## Betreuungsgutschriften in der AHV/IV

- Anspruch auf Betreuungsgutschriften hat, wer Eltern, Grosseltern, Kinder, Stiefkinder, Ehegatten, Lebenspartner oder Schwiegereltern betreut, die eine Hilflosenentschädigung erhalten.
- Betreuungsgutschriften und Betreuungsentschädigung sind nicht dasselbe.
- Die Berechnungselemente der AHV-Renten sind die anrechenbaren Beitragsjahre und die Erwerbseinkommen sowie die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.
- Betreuungsgutschriften müssen jährlich bei der AHV-Zweigstelle geltend gemacht werden.

## Nebeneffekte von Betreuungsarbeit

- Angehörige in der Betreuungsrolle unterliegen den Risiken der Isolation und Überlastung, die lange unbewusst bleiben, so dass sich chronische Erschöpfung oder Burn-out manifestieren.
- Studien zeigen, dass Gewalt gegenüber Pflegebedürftigen auch auf Überlastungssituationen zurückgeht.
- 20% aller Betriebe in der Schweiz mit mindestens fünf Mitarbeitenden haben Erfahrungen mit betreuenden Mitarbeitenden gemacht. Bei 95% der betroffenen Firmen wurden mehrere Massnahmen zur Unterstützung der Mitarbeitenden umgesetzt, wobei die Arbeitsorganisation das wichtigste Thema ist (79%).
- Ungefähr ein Drittel der betreuenden und pflegenden Angehörigen befinden sich im Rentenalter. Statistiken lassen darauf schliessen, dass die Anzahl zu Hause lebender Personen, die auf Betreuung angewiesen sind, tendenziell steigt.

## Zusammenfassende Übersicht zur Betreuungssituation 2000/2013\*

	Anzahl Personen total **		Anzahl Frauen		Anzahl Männer	
	2000	2013	2000	2013	2000	2013
Pflegen im gleichen Haushalt	25'700 (17'789)	35'511 (24'687)	13'195 (7'673)	19'859 (11'094)	12'506 (10'115)	15'662 (13'593)
Zusammenleben mit pflegebedürftiger Person ***	70'525 (52'860)	70'074 (49'630)	32'942 (19'908)	37'017 (22'096)	37'583 (32'952)	33'058 (27'534)
Angehörigenpflege ausserhalb des eigenen Haushalts ****	114'288 (83'572)	75'236 (55'014)	90'182 (62'094)	57'230 (40'840)	24'106 (21'478)	18'006 (14'174)

\* Livia/Dubach 2016, S. 5 und 7

\*\* Alle Personen im Erwerbsalter zwischen 15 und Rentenalter in den jeweiligen Jahren (davon erwerbstätige Personen)

\*\*\* Inkl. Personen ohne Pflegebeitrag, exkl. Pflegebedürftige

\*\*\*\* Exkl. Personen, die im gleichen Haushalt Personen pflegen.

## Kurzabsenzen für die Betreuung Angehöriger

- Arbeitnehmende haben Anspruch auf bezahlten Urlaub für die Organisation der Betreuung von Angehörigen. Als Angehörige gelten eigene Kinder, Ehegatten oder eingetragene Partner, Eltern, Geschwister, Schwiegereltern oder Lebenspartner (mehr als fünf Jahre).
- Bezahlter Betreuungsurlaub von höchstens drei Tagen pro Ereignis und höchstens zehn Tagen pro Jahr (Art. 329g OR).
- Bezahlter Betreuungsurlaub von höchstens drei Tagen pro Ereignis und höchstens zehn Tagen pro Jahr (Art. 36 Abs. 3 und 4 ArG). Die Beschränkung auf zehn Tage pro Jahr gilt nicht für die Betreuung von kranken Kindern.
- Der Ferienanspruch darf bei einem Betreuungsurlaub nicht gekürzt werden (Art. 329b Abs. 3 OR).
- Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

## Relevante Gesetze

- Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung (VVEAbG) (<https://bit.ly/34VLLip>): Verweist auf entsprechende Artikel im OR und im EOG.
- Obligationenrecht (OR) (<https://bit.ly/31P3DzR>)
- Erwerbssersatzgesetz (EOG) (<https://bit.ly/34UzaT6>)

## Was das für Arbeitgebende bedeutet

- In Zukunft muss die Betreuungsarbeit in die Personalplanung einbezogen werden.
- Für die – wohl meist kurzfristig gemeldeten – Urlaube für die Betreuung Angehöriger braucht es keine Genehmigung des Arbeitgebers. Er muss aber sofort orientiert werden, auch über Änderungen.
- Der Arbeitgeber kann dies dann auf vorhandenen Formularen der Ausgleichskasse melden.
- Aus heutiger Sicht empfiehlt es sich, die Bestimmungen im ArG und den Art. 329g und h OR in ein allfällig vorhandenes Reglement aufzunehmen oder das Reglement auf Unstimmigkeiten zu prüfen.
- Auch wenn im Gesetz nur teilweise vorgeschrieben, könnte erwähnt werden, dass die betroffene Person unverzüglich ein Arzteugnis nachzureichen hat. Damit kann Streitereien im Voraus ausgewichen werden.



Der Fokus «Angehörigenbetreuung» ist in der Zeitschrift penso, Ausgabe 2/2020 erschienen. Der Fokus umfasst folgende Artikel:

- So passen Job und Angehörigenbetreuung besser zusammen
- Betreuungsgutschriften der AHV/IV
- Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung
- Forschungsstand in Kürze

[www.penso.ch](http://www.penso.ch)  
© vps.epas Luzern



Der Fokus ist für Abonnenten [online zugänglich](#).

Für Nicht-Abonnenten bieten wir ein attraktives Schnupperabo.  
[Weitere Informationen](#)